

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 97 (2019)
Heft: 1-2

Rubrik: Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

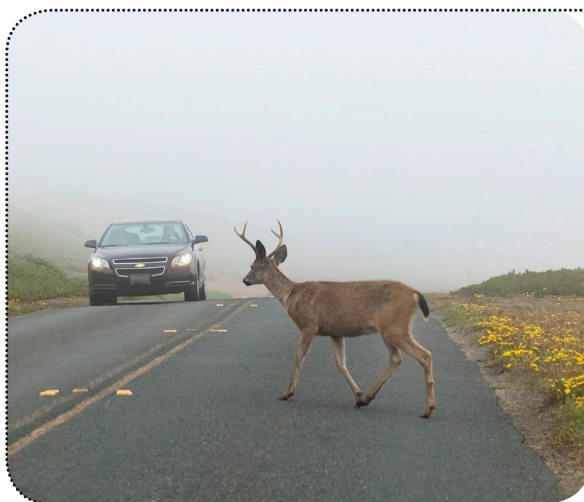
Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehrsunfälle mit Tieren

Und plötzlich knallt's. In der Schweiz sind Verkehrsunfälle mit Tieren keine Seltenheit. Personen, die ein verletztes Tier nach einem Zusammenstoss einfach liegen lassen, machen sich möglicherweise auch wegen Tierquälerei strafbar.

Wird ein Tier angefahren, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Bei einem solchen Zusammenstoss ist der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin laut Strassenverkehrsgesetz zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern. Dies, weil die eigene Sicherheit und jene der anderen Verkehrsteilnehmenden Priorität haben.



Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen
rund um das Tier
im Recht?

Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

Verkehrsunfälle mit Tieren müssen gemeldet werden

Wird ein Heimtier, wie beispielsweise ein Hund oder eine Katze, im Strassenverkehr verletzt, sollte der Fahrzeuglenker oder die Fahrzeuglenkerin dem Tier sofort helfen, indem er oder sie es am besten zu einem Tierarzt bringt oder einen Tierrettungsdienst alarmiert. Sowohl Kollisionen mit einem Heim- als auch einem Wildtier müssen unverzüglich gemeldet werden. Bei Unfällen mit Heimtieren muss der Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres kontaktiert werden. Häufig kann die Tierhalterin jedoch nicht unmittelbar ausfindig gemacht werden, sodass der Unfall der Polizei zu melden ist.

Bei einem Unfall mit einem Wildtier muss der Autolenker oder die Autolenkerin unverzüglich den Wildhüter beziehungsweise den Jagdauf-

seher oder die Polizei verständigen und am Unfallort auf deren Eintreffen warten. Diese Meldepflicht besteht von Gesetzes wegen – wer sich nicht daran hält, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz strafbar.

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz

Wird ein Zusammenstoss nicht gemeldet, können oftmals auch nicht die nötigen Massnahmen eingeleitet werden, um dem verletzten Tier zu helfen, sodass dieses womöglich weiterem Leiden ausgesetzt ist. Fährt ein Automobilist einfach weiter, anstatt ein von ihm angefahrenes Tier zum Tierarzt zu bringen oder andere Hilfemassnahmen zu ergreifen, muss er somit nicht nur mit strassenverkehrsrechtlichen Konsequenzen, sondern auch mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen rechnen.

Wird ein Unfall mit einem Wildtier korrekt gemeldet, so drohen in der Regel keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen. Die Frage, ob für ein angefahrenes Wildtier Schadenersatz bezahlt werden muss, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Im Unterschied zu Wildtieren gehören Heimtiere in aller Regel jemandem und es besteht somit Privateigentum an ihnen. Kann der Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres ausfindig gemacht werden, kann dieser Schadenersatz geltend machen. *

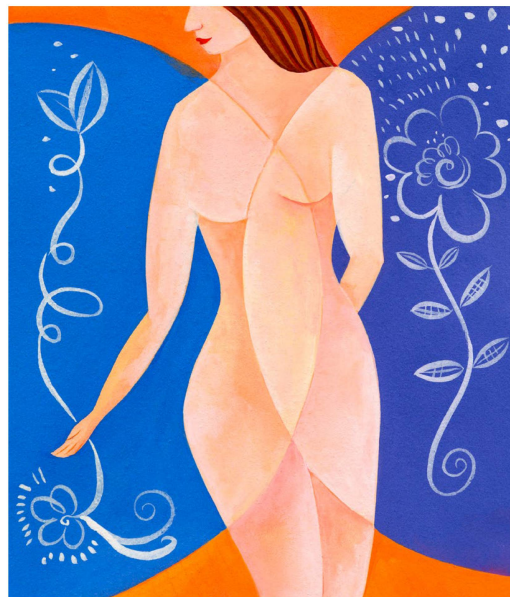


● Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).

Frauen sollten zu sich schauen

Auch wenn ihn die einen schlimmer finden als den Gang zum Zahnarzt: Der gynäkologische Untersuch dient der allgemeinen Gesundheit. Und dies bis ins fortgeschrittene Alter.



1 Viele Frauen gehen nach der Menopause nicht mehr regelmässig zur gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Ist das ein Fehler?

Ich würde nicht von einem Fehler sprechen. Keine Vorsorge zu betreiben, ist eher Unachtsamkeit sich und seinem Körper gegenüber. Der Besuch bei der Frauenärztin gliedert sich in mehrere Abschnitte. Im Gespräch gibt es Raum für Fragen zur Menopause, Sexualität, Blasen- und Darmbeschwerden. Weiter wird die Frau über Darm- und Knochenvorsorge (Osteoporose) informiert. Erst danach erfolgt die Untersuchung wie der Krebsabstrich am Gebärmutterhals, die Kontrolle von Gebärmutter und Eierstöcken sowie der Brust. Gerade für Frauen nach der Menopause sind diese Informationen wichtig. Ich rate meinen Patientinnen, beim Arztbesuch einen Rhythmus von zwei bis drei Jahren einzuhalten, und zwar auch noch mit siebzig oder achtzig.

2 Erübrigen sich gewisse Untersuchungen nach der fruchtbaren Zeit oder wenn die Gebärmutter bereits entfernt wurde?

Der PAP-Abstrich erfolgt bis zum siebzigsten Geburtstag, sofern er früher keine höhergradige Zellveränderung aufgewiesen hat. Bei Frauen, die keine Gebärmutter mehr haben und keine Risikofaktoren zeigen, entfällt er schon vorher. Auch das Mammografie-Screening wird in einigen Kantonen von fünfzig bis siebzig Jahren empfohlen und dort von der Grundversicherung bezahlt. Diese Untersuchung wird später individuell verordnet.

3 Worauf schauen Frauenärztinnen und Frauenärzte bei älteren Patientinnen besonders?

Zu Beginn der Menopause stehen Hitzewallungen, Gelenkschmerzen, Schlafstörungen, Probleme in der Sexualität im Fokus. Später

dann zunehmend Blasenbeschwerden, vaginale Trockenheit. Die Vorsorge für Brust- und Eierstockkrebs rückt ebenfalls ins Licht. Während Knoten in der Brust oft selbst ertastet werden, gibt es keine Vorsorge des Eierstockkrebses. Eierstockkrebs kann mit dem transvaginalen Ultraschall eventuell in einem frühen Stadium festgestellt werden. Die Darmspiegelung zum Vorbeugen von Darmkrebs ist zwar keine gynäkologische Untersuchung, aber die Patientinnen werden auch diesbezüglich von uns beraten. Dasselbe tun wir im Hinblick auf die Osteoporose.

4 Gehören Messungen allgemeiner Werte wie Blutdruck, Gewicht und Hämoglobin auch in die frauenärztliche Praxis oder zum Hausarzt?

Es geht nicht darum, wer was machen darf, sondern darum, dass die nötigsten Checks regelmässig vorgenommen werden. Früher waren viele Hausärzte auch für die gynäkologischen Untersuchungen zuständig, besonders auf dem Land, wo es wenig Frauenärzte gab. Viele gesunde Frauen gehen aber sehr selten zum Hausarzt. Daher macht es Sinn, dass die Gynäkologen bei diesen Patientinnen die Vitalwerte überprüfen. Urin und Hämoglobin werden bei uns im Spital nicht mehr bei jeder Vorsorgeuntersuchung kontrolliert, jedoch wenn Beschwerden vorhanden sind, werfen wir schon ein Auge darauf.



● **Dr. med. Brigitte Frey Tirri** ist Chefarztin der Frauenklinik am Kantonsspital Baselland.

Ich hadere nicht mit dem Schicksal

Er hat ein klares Ziel. «Ich will an die Junioren-Weltmeisterschaften», sagt Andrin Deschwanden selbstbewusst. Dafür trainiert der 17-jährige Luzerner hart. Vier Mal pro Woche schwitzt er im Fitnessraum oder dreht in seinem Rennrollstuhl auf der 400-Meter-Bahn beim Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil seine Runden. Damit er genügend Zeit fürs Training hat, absolviert er seine KV-Lehre in Luzern an der Frei's Talent School, die auf erfolgreiche Nachwuchssportler ausgerichtet ist.

Andrin sitzt seit bald fünf Jahren im Rollstuhl. Es war der 6. Juli 2014, an dem sich sein Leben radikal verändert hat. Der damals 12-Jährige war mit der Jungwacht Horw im Sommerlager. Mit einem Leiter trug er einen kleinen Baumstamm auf der Schulter, den sie für den Bau eines Zelts verwenden wollten. Im Dickicht rutschte Andrin aus, stürzte unglücklich auf den Baum und ein Ast bohrte sich in seinen Hals. Dadurch wurden seine Nerven in der Wirbelsäule abgedrückt und teilweise durchtrennt. Seither ist Andrin inkompletter Tetraplegiker.

Sofort wurde Andrin ins Spital gebracht und drei Wochen später ins Schweizer Paraplegiker-Zentrum verlegt. «Das war das Beste, was mir passieren konnte», sagt er. Acht Monate dauerte die Reha. Dank intensiver Physio- und Ergotherapie wurden viele Muskeln reaktiviert, so dass er seine Hände und Arme wieder bewegen und sogar einige Schritte gehen kann. Während der Reha besuchte Andrin im Paraplegiker-Zentrum die Patientenschule ParaSchool, um schulisch den Anschluss nicht zu verlieren. In Nottwil konnte der

Andrin Deschwanden (17) findet im Rollstuhlsport seine neue Leidenschaft.

frühere Fussballer und Skirennfahrer zu dem Selbstvertrauen tanken und fand im Rollstuhlsport eine neue Passion.

Die Familie – seine Eltern und die ältere Schwester – gaben ihm während der Reha Kraft. Auch für sie war der Unfall ein grosser Einschnitt. Wegen Andrin ist die Familie Deschwanden in eine Wohnung mit Lift umgezogen. Da Andrin Mitglied der Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung ist, hat er die ihm zustehende Gönnerunterstützung von 250 000 Franken erhalten. «Darüber bin ich sehr froh», sagt er.

Trotz Querschnittlähmung ist Andrin stets positiv eingestellt. «Ich hadere nicht mit dem Schicksal», sagt er. Neben der Arbeit und dem intensiven Training ist Andrin viel auf Achse. So ist er nach wie vor Mitglied der Jungwacht und trifft sich oft mit Kollegen. Er ist eben ein ganz normaler Teenager – mit einem ganz klaren Ziel.



So einfach verschenken Sie eine Mitgliedschaft:

Ganz gleich, ob Sie Ihren Liebsten, Ihrem Patenkind Freude bereiten oder etwas für einen besonderen Anlass suchen – mit einer Mitgliedschaft haben Sie immer ein passendes Geschenk.

Senden Sie uns einfach die beiliegende Antwortkarte ausgefüllt zu. Oder gehen Sie online auf www.paraplegie.ch/mitgliedschaft-schenken.

Sie erhalten zusammen mit der Rechnung gleich den Gönner-Ausweis für die beschenkte Person.

Im Ernstfall
CHF 250 000.-
Gönner-Unterstützung

Bei unfallbedingter
Querschnittlähmung
mit permanenter
Rollstuhlabhängigkeit



Schweizer
Paraplegiker
Stiftung

Gönner-Vereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung | Guido A. Zäch Strasse 6 | CH-6207 Nottwil
T +41 41 939 62 62 | F +41 41 939 62 63 | sps@paraplegie.ch | www.paraplegie.ch
PC 40-8540-6 | IBAN CH63 0900 0000 4000 8540 6

Welcher Browser ist am sichersten?

Die Privatsphäre will geschützt sein und Schadsoftware vermieden werden. Welcher Browser hilft am besten?



Machte man früher den Gang zur Bank oder Post, um Zahlungen zu erledigen, geschieht dies heute in den meisten Fällen über E-Banking online. Lief man damals Gefahr, dass einem vor der Zahlung mit dem dicken Portemonnaie unterwegs abgepasst wurde, kann dies heute online der Fall sein. Deshalb steht die Frage im Raum: Welches ist der sicherste Browser?

Der Browser (to browse, englisch für durchstöbern, schmökern) macht das Internet in einem gewissen Sinn erst sichtbar, damit wir uns besser darin zurechtfinden.

Generell lässt sich sagen, dass die Browser von bekannten Herstellern wie Microsoft (Edge), Apple (Safari) und Google (Chrome) unter dem Aspekt der Sicherheit auf einem sehr hohen Niveau agieren, aber auch spezialisierte Anbieter wie Firefox oder Opera liefern sichere Produkte ab.

► Edge, der Nachfolger des Internet Explorers, ist ein von Grund auf neu gebauter Browser, der den Vorteil bietet, dass – wenn man Edge auch auf dem Smartphone installiert hat – die Nutzung der gleichen Seiten auf dem Handy fortgesetzt werden kann. Bei der Sicherheit setzt Microsoft auf das Sandbox-System. Sprich: Der Zugriff auf das Computersystem ist minimal

und verhindert damit unerwünschte Eindringlinge. Auch beim Schutz vor Phishing-Mails liegt Edge bei Tests deutlich vorne. Verfügbar für Windows 10, Android und iOS.

► Safari ist der Standard-Browser von Apple und auf deren Betriebssystem abgestimmt. Die Firma hat sich dem Schutz der Privatsphäre verschrieben, was auch bei Safari der Fall ist. So wird Werbung geblockt, und Cookies werden an der Verfolgung des Surf-Verhaltens gehindert. Wie Edge setzt auch Safari auf eine Sandbox. Verfügbar für Mac OS und iOS.

► Mit einem Marktanteil von 60 Prozent ist Googles Chrome der populärste Browser weltweit. Auch Chrome arbeitet in einer Sandbox und hindert Nutzerinnen und Nutzer, Websites zu öffnen, die mit Malware (Viren etc.) verseucht sind. Grösster Nachteil: Chrome gehört der Datenkrake Google, und da ist es mit der Privatsphäre nicht weit her. Verfügbar für alle Plattformen.

► Zu keinem grossen Hersteller gehört Firefox. Der unabhängige Browser bringt viele Anpassungsmöglichkeiten mit sich. Dies mag Gefahren bergen, denn die Absichten hinter diesen sogenannten Plug-Ins sind nicht immer offenkundig. Doch Firefox ist schnell, bedienungsfreundlich und der private Surf-Modus hinterlässt keine Spuren. Verfügbar für alle Plattformen.

► Mit einem besonderen Extra wartet der Browser Opera auf: einer VPN-Option. VPN verschleiert den Standort eines Computers und leitet eine Anfrage über verschiedene Zwischen-Server. Dass dadurch die Geschwindigkeit leidet, ist klar. Aber auch ohne eingeschaltetes VPN verfügt Opera über einen Schutz vor Malware. Verfügbar für Linux, Mac und Windows.

Die oben erwähnten Browser verfügen alle über einen hohen Sicherheitsstandard und werden regelmässig von ihren Anbietern aufdatiert, was in diesem Zusammenhang zentral ist. In mancher Hinsicht ist die Wahl von Bedienungsvorlieben geprägt. Darum am einfachsten einmal ausprobieren. Alle Browser sind kostenlos verfügbar. Und ein Tipp für Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer: Da Facebook seine Kunden auch online verfolgt, wenn man nicht länger auf der Facebook-Website ist, empfiehlt es sich, einen «Facebook-Browser» einzurichten, der nur dafür da ist. So trocknet man Zuckerbergs Datenschwamm etwas aus. *



● Marc Bodmer

ist Jurist und Cyberculturist. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit digitalen Medien.

Entscheidung am Lebensende



Was tun bei einem schweren Unfall? Wie vorgehen bei einer fortschreitenden Demenz? Wer nicht urteilsfähig ist, kann über medizinische Massnahmen nicht bestimmen. Dafür braucht es eine Patientenverfügung. Sie entlastet auch Angehörige.

Rundum in meinem Bekanntenkreis ist von Patientenverfügungen die Rede. Viele haben eine solche erstellt, andere warten noch ab, und wieder andere wollen nichts davon wissen. Meine Fragen: Muss man eine Patientenverfügung haben? Weshalb? Und wie verbindlich ist sie überhaupt?»

Eine Patientenverfügung ist kein Muss. Sie ist jedoch ein spannendes Selbstbestimmungsinstrument, das uns der Gesetzgeber in die Hand gibt. Der Arzt oder die Ärztin kann nämlich nicht einfach über medizinische Massnahmen oder den Abbruch von Behandlungen entscheiden. Kann sich jemand nicht mehr selber dazu äussern – zum Beispiel weil er dement ist oder im Koma liegt –, kommt die Patientenverfügung zum Tragen. Ist keine vorhanden, fällt diese schwierige Aufgabe von Gesetzes wegen dem Ehepartner, der Lebenspartnerin, den Kindern etc. zu. Das Gesetz definiert klar, wer vertretungsberechtigt ist (Art. 378 ZGB). In der Praxis zeigt sich, dass ein Teil der Angehörigen diese Entscheide gut meistern, dass manche aber auch überfordert sind. Mit einer Patientenverfügung werden die Angehörigen entlastet.

Dabei braucht sich eine Patientenverfügung nicht zu allen möglichen Krankheiten und deren Therapien zu äussern. Sie muss vielmehr den Zustand nach einem Unfall oder bei einer Krankheit definieren, in dem ich als Betroffener oder Betroffene keinen lebensverlängernden Massnahmen mehr zustimme. Die Patientenverfügung im DOCUPASS von Pro Senectute erläutert diesen irreversiblen schlimmen Zustand genau. Sie äussert sich auch zu speziellen Situationen am Lebensende wie der Flüssigkeitszufuhr, der künstlichen Ernährung, dem Einsatz von Antibiotika und zu palliativ-medizinischen Massnahmen. Wichtig ist, dass man seine Haltung auch zur Reanimation festhält: Will ich auch dann noch reanimiert werden, wenn nach einem längeren Herzstillstand grössere Hirnschäden mehr als wahrscheinlich sind?

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESB gibt uns Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Selbstbestim-

mungsmacht. Die Patientenverfügung ist – neben dem Vorsorgeauftrag – eines dieser Selbstbestimmungsinstrumente. Im Gesetz steht klar und deutlich: «Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung ...» (Art. 372 Abs. 2 ZGB). Die Patientenverfügung ist also für die Ärzteschaft verbindlich und muss befolgt werden – sofern sie klar genug formuliert ist. Das Gesetz erläutert dabei auch, unter welchen Bedingungen eine Patientenverfügung keine Gültigkeit besitzt: «... wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder nicht dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht». Ungesetzlich wäre es beispielsweise, wenn aktive Sterbehilfe eingefordert würde: Diese ist in der Schweiz verboten.

Es lohnt sich, sich beim Ausfüllen der Patientenverfügung beraten zu lassen oder gar einen Kurs zu besuchen. Viele Pro-Senectute-Organisationen bieten Referate oder Workshops an. In diesen geht man die Patientenverfügung genau durch und füllt sie Schritt für Schritt aus. Häufig höre ich nach einem Workshop: «Ich hatte die Patientenverfügung schon lange zu Hause, habe sie aber doch nicht ausgefüllt. Der Workshop war nun genau das, was ich brauchte.» *

Beratung in Ihrer Nähe Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft. Den DOCUPASS mit Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag gibts für CHF 19.– bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Mail info@prosenectute.ch, Internet www.prosenectute.ch



● Margrit Brunner

hält Referate und Workshops zu Themen rund um Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Altersfragen. Margrit Brunner, Steppel 1, 8750 Glarus, Telefon 055 640 92 50, www.margritbrunner.ch

Welche Auswirkungen hat die AHV-Erhöpfung auf mich?

Vor einigen Wochen habe ich in den Zeitungen gelesen, dass die AHV-Renten erstmals seit 2015 im Jahr 2019 erhöht werden. Eigentlich bin ich davon ausgegangen, dass die AHV-Renten immer alle zwei Jahre erhöht werden. Können Sie mir erklären, wann die Renten denn nun erhöht werden? Gibt es noch andere Dinge im Zusammenhang mit der Rentenerhöhung, die ich beachten muss?

Die AHV- und die IV- Renten wurden per 1. Januar 2019 erhöht. Ziel dieser Erhöhung ist es, die Rentenbeträge der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Dies bedeutet, dass die Preise und Löhne seit der letzten Erhöhung im Jahr 2015 erstmals wieder eine Entwicklung erlebt haben, die eine Erhöhung der Rentenbeträge rechtfertigt beziehungsweise notwendig macht.

Anhand der Indexpfahlen entscheidet dann der Bundesrat, ob und um wie viel die Rentenbeträge erhöht werden.

In den Jahren vor 2015 fanden die Rentenerhöhungen tatsächlich alle zwei Jahre statt. Dies ist jedoch keine Vorgabe für den Zeitpunkt der Erhöhung. Dieser ist von der Entwicklung des Lohn- und Preisniveaus und somit von den Entwicklungen in der Wirtschaft abhängig. Für das Jahr 2019 hat der Bundesrat entschieden, dass die Minimalrente um 10 Franken und die Maximalrente um 20 Franken pro Monat erhöht wird.

Bei einer vollständigen Beitragsdauer, also einer Rentenskala 44, be-

INSERAT

E-Bike Schnuppertag

15. April 2019 in Kallnach (BE)
16. April 2019 in Zürich
inkl. Mittagspicknick, FLYER-Miete und Reiseleitung

CHF 46.- pro Person

marti

E-Bike Reisen in Car-Begleitung

Ob beim Wandern oder Velofahren mit dem E-Bike, der Marti-Car ist immer dabei! Dieser stösst an bestimmten Stellen immer wieder zur Gruppe und Sie entscheiden selbst, ob Sie sich eine Pause gönnen und einfach den nächsten Streckenabschnitt im komfortablen Car mitfahren oder mit der Gruppe weiterradeln wollen.



Katalog bestellen
www.marti.ch/kataloge
oder telefonisch unter
032 391 02 22

Ernst Marti AG
Brühl 11, 3283 Kallnach



trägt die Minimalrente neu CHF 1185.- statt wie bisher CHF 1175.- und die Maximalrente neu CHF 2370.- statt wie bisher CHF 2350.-. Somit erhöht sich auch der Höchstbetrag für die Renten eines Ehepaares, die sogenannte Plafo-nierungsgrenze, von CHF 3525.- auf CHF 3555.-.

Die Ausgleichskassen haben die individuellen Rentenbeträge spätestens im Verlauf des Dezembers 2018 neu be-

rechnet und die Rentnerinnen und Rentner im Anschluss daran Ende Jahr per Post über den neuen individuellen Rentenbetrag informiert. Für Sie persönlich sind also die Erhöhungen von 10 respektive 20 Franken vorläufige Anhaltspunkte, die Ihnen eine Vorahnung geben können, um wie viel sich Ihr Rentenbetrag effektiv erhöhen wird.

Da zusammen mit der Rentenerhöhung gleichzeitig auch Anpassungen im Beitragsbereich, in den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge erfolgen, wird es auch dort noch Anpassungen geben. Ich empfehle Ihnen deshalb, je nachdem von welchen Bereichen Sie sonst noch betroffen sind, dort gegebenenfalls weitere Informationen einzuholen.

Für Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten, wird es ebenfalls zu ei-

ner Neuberechnung der Ergänzungsleistungen kommen. Dort werden die neuen Rentenbeträge, aber auch die Ausgaben wie beispielsweise der angepasste Pauschalbetrag für den Lebensbedarf oder die neuen AHV-Beiträge berücksichtigt.

Für Kinder oder junge Erwachsene, die sich noch in einer Ausbildung befinden und eine Kinder- oder Waisenrente beziehen, ist zu beachten, dass der Betrag des maximalen Einkommens neben der Ausbildung auf CHF 2370.- pro Monat respektive CHF 28 440.- Franken pro Jahr steigt. *



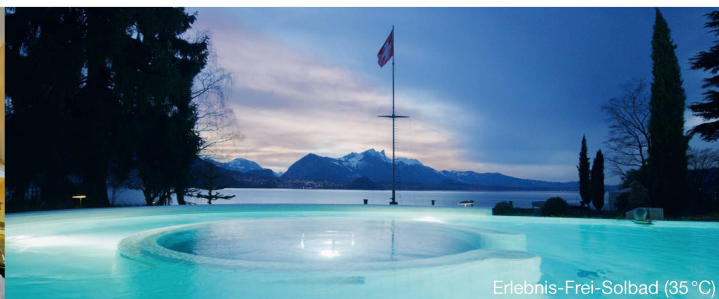
● **Fiona Renggli**
Fachfrau AHV-Renten.

© iStock, zVg

INSERAT



Zimmerkategorie «Spiez»



Erlebnis-Frei-Solbad (35 °C)



Alpienne

SOLBADEN – GESUNDBADEN – FÜR GÄSTE AB 60 JAHREN.

Die Art, das Leben zu genießen. Treten Sie ein in die interessantesten Jahre des Lebensbogens, verbringen Sie viele bewusste und genussvolle Momente am erlebnisreichen Thunersee und profitieren Sie dabei erst noch vom Vorteilspreis.

Angebot gültig bis 26. April 2019

Preise in Franken pro Person / die Preise variieren nach Saison

*Anreise Sonntag / Montag	*4 Nächte	4 Nächte	7 Nächte
Zweibettzimmer Nord ab	629.-	749.-	1079.-
Zweibettzimmer See ab	749.-	869.-	1282.-
Einzelzimmer Nord ab	669.-	789.-	1149.-
Einzelzimmer See ab	869.-	989.-	1478.-
☛ Ihr Vorteil	180.-	60.-	210.-



«Le Bel Air»

Das Arrangement speziell für Sie erfüllt Ihnen folgende Träume:

- 4 bzw. 7 Übernachtungen im Zimmer Ihrer Wahl
- 1 Vollmassage zu 50 Minuten
- ¾-Geniesser-Pension mit Frühstücksbuffet, Salatbuffet und Suppe, nachmittags «Blechchueche» im «Wellness Café Le Palmier» und abends «BEATUS-Tischkultur» von kalorienbewusst über basisch-vegetarisch bis hin zum Gourmet-Geniesser-Menu
- Gästebetreuung: Begleitetes Wanderprogramm (Mo-Fr), tägliches Gymnastikprogramm
- Erlebnis-Frei-SOLBAD 35 °C und Hallenschwimmbad 29 °C
- Saunapark mit 7 Saunas, Ruheraum mit Wasserbetten und Vital-Bar
- 12 000 m² Hotelpark direkt am See

Gran-jährig geöffnet



BEATUS
MERLIGEN-THUNERSEE

Wellness- & Spa-Hotel

Berner Oberland 



Reservation:
033 748 04 34
welcome@beatus.ch
www.beatus.ch